

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1425/2003 DER KOMMISSION
vom 11. August 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 in Bezug auf Patulin
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 563/2002⁽³⁾, legt Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln fest. Höchstgehalte wurden festgelegt für Nitrate, Aflatoxine, Ochratoxin A, Blei, Cadmium, Quecksilber, 3-MCPD und Dioxine.
- (2) Einige Mitgliedstaaten haben Höchstwerte für Patulin in Fruchtsäften, insbesondere in Apfelsaft sowie festen Apfelerzeugnissen wie Apfelpüree und Apfelpüree, außerdem in für Säuglinge und Kleinkinder bestimmten Erzeugnissen dieser Art verabschiedet bzw. planen die Verabschiedung solcher Höchstwerte. Angesichts der Ungleichheit der Maßnahmen der Mitgliedstaaten und des sich daraus ergebenden Risikos einer Wettbewerbsverzerrung sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich, um die Einheitlichkeit des Marktes zu gewährleisten, ohne dabei den Grundsatz der Proportionalität zu verletzen.
- (3) Patulin ist ein Mykotoxin, das von verschiedenen Schimmelpilzen unter anderem der Gattungen *Penicillium*, *Aspergillus* und *Byssoschlamys* erzeugt wird. Patulin kann zwar in zahlreichen Frucht- und Getreidesorten sowie in anderen Lebensmitteln mit Schimmelpilzbefall vorkommen, häufigste Kontaminationsquelle sind jedoch Apfelerzeugnisse.
- (4) Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss legte auf seiner Sitzung vom 8. März 2000 für Patulin eine vorläufige maximal zulässige Tagesdosis (PMTDI) von 0,4 µg/kg Körpergewicht fest.
- (5) Im Jahre 2001 wurde eine spezifische Aufgabe „Bewertung der Aufnahme von Patulin über die Nahrung durch die Bevölkerung der EU-Mitgliedstaaten“ im Rahmen der Richtlinie 93/5/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen⁽⁴⁾ (SCOOP) durchgeführt. Aus der Bewertung lässt sich schließen, dass die durchschnittliche Exposition deutlich unter der PMTDI von 0,4 µg/kg KG zu liegen scheint. Allerdings kann für spezifische Verbrauchergruppen, insbesondere Kleinkinder, und im schlimmsten anzunehmenden Fall, die Patulin-Exposition deutlich höher liegen, wenn auch immer noch unterhalb der PMTDI.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(4) Die Kommission wird die im Anhang I Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 festgelegten Grenzwerte für Patulin spätestens bis zum 30. Juni 2005 überprüfen, mit dem Ziel, diese unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und der Umsetzung des Verhaltenskodex zur Prävention und Reduzierung der Patulinkontamination in Apfelsaft und Apfelsaftzusätzen in anderen Getränken weiter abzusenken.“
2. Anhang I wird gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. November 2003.

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. L 52 vom 4.3.1993, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

In Abschnitt 2 (Mykotoxine) des Anhangs I wird die folgende Ziffer 2.3 eingefügt:

„Erzeugnis	Patulin: Höchstgehalt (µg/kg oder ppb)	Probenahmeverfahren	Leistungskriterien für die Analysemethoden
2.3 Patulin			
2.3.1 — Fruchtsäfte, insbesondere Apfelsaft, und Fruchtsaftzusätze in anderen Getränken ⁽¹⁾ , einschließlich Fruchtnektar — Fruchtsaftkonzentrate ⁽¹⁾ nach Rekonstitution entsprechend den Herstellerangaben	50,0	Richtlinie 2003/78/EG	Richtlinie 2003/78/EG
2.3.2 Spirituosen ⁽²⁾ , Apfelwein und andere aus Äpfeln gewonnene oder Apfelsaft enthaltende fermentierte Getränke	50,0	Richtlinie 2003/78/EG	Richtlinie 2003/78/EG
2.3.3 Feste, für den direkten Verzehr bestimmte Apfelerzeugnisse, einschließlich Apfelkompott, Apfelpüree	25,0	Richtlinie 2003/78/EG	Richtlinie 2003/78/EG
2.3.4 — Apfelsaft sowie feste Apfelerzeugnisse, einschließlich Apfelkompott und Apfelpüree, für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ , die mit diesem Verwendungszweck gekennzeichnet und verkauft werden — andere Beikost ⁽⁵⁾	10,0 ⁽⁴⁾	Richtlinie 2003/78/EG	Richtlinie 2003/78/EG

⁽¹⁾ Fruchtsäfte, einschließlich Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat, konzentrierter Fruchtsaft und Fruchtnektar gemäß der Definition im Anhang 1 und 2 der Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 58).

⁽²⁾ Spirituosen gemäß der Definition in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (ABl. L 160 vom 12.6.1989, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3378/94 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1994 (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 1).

⁽³⁾ Säuglinge und Kleinkinder gemäß der Definition in Artikel 1 der Richtlinie 91/321/EWG der Kommission vom 14. Mai 1991 über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 35), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/14/EG (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 37), sowie Artikel 1 der Richtlinie 96/5/EG, Euratom der Kommission vom 16. Februar 1996 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (ABl. L 49 vom 28.2.1996, S. 17), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/13/EG (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 33).

⁽⁴⁾ Bis zum 1. November 2003 wird durch einen internationalen Ringversuch ein Analyseverfahren validiert, das zeigen soll, dass der Wert von 10 µg/kg Patulin zuverlässig bestimmt werden kann. Liegt bis zum 1. November 2003 kein Nachweis vor, dass ein Wert von 10 µg/kg Patulin zuverlässig bestimmt werden kann, gilt der Wert von 25 µg/kg.

⁽⁵⁾ Andere Beikost als Getreidebeikost gemäß der Definition in Artikel 1 der Richtlinie 96/5/EG, Euratom der Kommission vom 16. Februar 1996 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (ABl. L 49 vom 28.2.1996, S. 17), zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/13/EG (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 33).“